

Gemeinde Furth

S a t z u n g **(2. Änderungssatzung)**

zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Furth (FES) vom 24. Januar 2001

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Furth folgende Satzung:

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Furth (FES) vom 24. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

-§ 1 -

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der FES wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube oder Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage **40,00 €.**“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Furth, den

S

Gewies

1. Bürgermeister